

(2) Bei der Neufestlegung des Ablieferungssolls nach den Bestimmungen der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sollen im Jahre 1953 die vergünstigten Normen der §§ 21 und 29 nicht unterschritten werden.

Zu § 28 der Verordnung

§ 40
Neubildung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Als Zeitpunkt der Bildung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist die Registrierung durch den Rat des Kreises anzusehen (Abs. 2 des § 2 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften [GBI. S. 713]).

Zu § 30 der Verordnung -

§ 41
Durchführung der Differenzierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, dem Rat des Kreises sowie der Gemeinde je ein Exemplar des Flächenformulars „O“, des Formulars 6 und der übrigen Nachweise zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1953 zu übergeben.

IX. Abschnitt

Veranlagung der Vertragskulturell (technischen Kulturen) und von Obst

Zu § 31 der Verordnung

§ 42.
Differenzierung der Planmengen

(1) Die Durchschnittsnormen, wonach die Ablieferungsmengen der Vertragskulturen für den Vertragsabschluß zwischen den Erzeugern (Anbauern von Vertragskulturen) und den VEAB oder anderen Erfassungsstellen, wie Zuckerfabriken usw., zu berechnen sind, werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf den Räten der Bezirke übergeben.

(2) Die Differenzierung der Durchschnittsnormen ist von den Räten der Bezirke auf die Kreise, von den Räten der Kreise auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die Wirtschaften entsprechend den Anbauflächen und unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen vorzunehmen. Die Veranlagungsgrundlage bilden die im Gesetz zum Volkswirtschaftsplan bestätigten Anbaupläne des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die differenzierten Ablieferungsmengen sind von den Räten der Kreise den VEAB und den anderen Erfassungsstellen mit der Maßgabe mitzuteilen, den Abschluß der Verträge mit den Erzeugern so durchzuführen, daß die Planmengen unbedingt gesichert sind.

(4) Bei der Durchführung der Differenzierung der Planmengen sind von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden den Differenzierungskommissionen (§ 16) auch Vertreter der Zuckerfabriken, der VEB Rohrtabak, der Bastfaseraufbereitungsbetriebe, der Korbmachergenossenschaften sowie

„erfahrene Anbauer im Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, ferner Sachverständige der VEAB oder deren Vertragsbetriebe und der VEG als beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

§ 43

Festlegung der Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflicht für die Kulturen Tabak, Faserpflanzenstroh und -samen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Zichorienwurzeln) bezieht sich auch auf Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche unter 1 ha, sofern diese lt. Anbaubescheid zum Anbau dieser Kulturen verpflichtet sind.

(2) Bei Besitzern/Pächtern von Korbweidenflächen gilt die Ablieferungspflicht für sämtliche Anlagen kulturmäßig erzeugter Korbweiden, Bandstockweiden sowie für Flechtarbeiten geeignete wildwachsende Weiden einschl. der Stecklingsflächen, unabhängig von der Größe der bewachsenen Fläche.

(3) Anbauer von Tabak, die zum Anbau nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, unterliegen ebenfalls der Ablieferungspflicht, jedoch werden über diesen Anbau gesondert Ablieferungsverträge abgeschlossen.

(4) Die Ablieferungspflicht für Mohnkapseln gilt für alle anbaupflichtigen Anbauer von Mohn.

(5) Die Festlegung der Mengen für Ölleinstroh bzw. Ölfaserleinstroh wird für alle Betriebe im Rahmen des Anbauplanes für Öllein durchgeführt.

§ 44

Befreiung von der Ablieferungspflicht

Folgende Befreiungen sind bei der Differenzierung zu berücksichtigen:

- a) für Zuckerrüben
Besitzer/Pächter von Betrieben gemäß § 12 der Verordnung;
- b) für Tabak
der Anbau zu Unterrichtszwecken in öffentlichen Schulen und der steuerfreie Anbau bis 100 Pflanzen;
- c) für Korbweiden
die im Veranlagungsjahr neu angelegten Flächen.

§ 45

Sonderregelungen bei Vertragskulturen

(1) Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe und der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen finden bei der Differenzierung der Ablieferungsmengen bezüglich der Gewährung von Ermäßigungen für die Vertragskulturen keine Anwendung, d. h. diese Betriebe unterliegen den allgemein gültigen Ablieferungsbestimmungen.

(2) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Akademiegüter unterliegen bei der Veranlagung in Vertragskulturen den allgemeinen, für die sonstigen Betriebe geltenden Ablieferungsbestimmungen.